

TRAVEL IUS

Ausgabe 9, 7. September 2011

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Aus Travel ius 9, 7. September 2011

7. Und zum Schluss: Wer sich aufregt, ist selber schuld

Es gibt nichts, was es nicht gibt.

Vor jedem Start eines Flugzeuges werden die Sicherheitsinstruktionen den Passagieren vorgeführt. Dabei öffnete ein Fluggast die Flugbegleiterin nach und betätigte den Hebel für den Notausstieg. Diese öffnete sich sekundenschnell - die Notrutsche wurde ausgefahren – der Start unverzüglich abgebrochen. Dadurch verzögerte sich der Start um über 5 Stunden. Ein anderer Fluggast regte sich derart darüber auf, dass er Herzbeschwerden bekam und fluguntauglich wurde. Er klagte den fahrlässigen Passagier ein und wollte von ihm den Preis der nicht angetretenen Reise ersetzt haben. – Das Gericht verneinte den sogenannten "Zurechnungszusammenhang" und schmetterte die Klage ab. (dmm.travel, 7.9.2011).

© Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago

info@reisebuerorecht.ch
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Sie können "Travel ius" kostenlos abonnieren:
http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung